



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 5 Sonderdruck

Jahrgang 40  
26. Februar 2014

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Die Veröffentlichung der nachfolgenden Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

### – Öffentliche Auslegung von Bauleitplanentwürfen –

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 25.02.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

#### I 215. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach, vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Stadtbezirk West, Wanlo, Bereich westlich der Ortslage Wanlo, südlich der Autobahn A 46, nördlich des Venrather Fließes (Segelflugplatz) (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548):

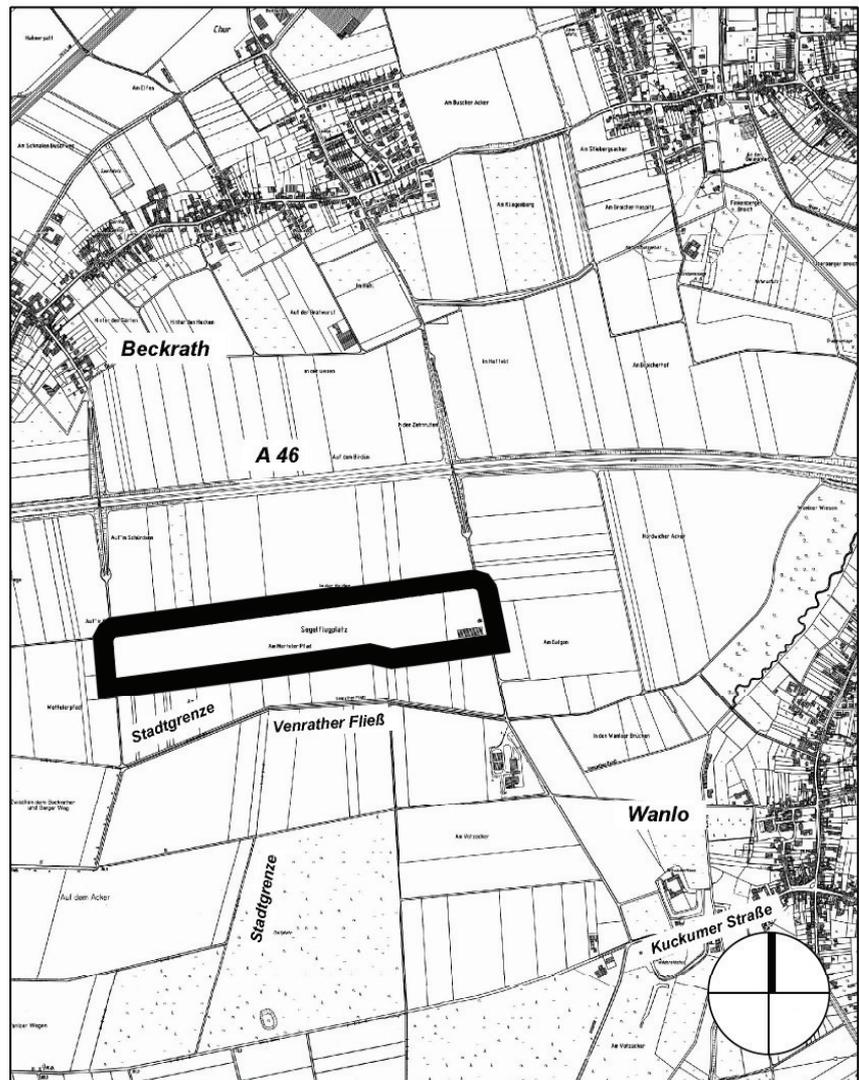
Den vorliegenden Entwurf der 215. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

#### Planungsziele:

Rechtlich eindeutige Klarstellung der Startart ‚Windenstart‘ durch Ergänzung bzw. Konkretisierung des Planzeichens ‚Segelfluggelände‘ in der Plandarstellung analog der seinerzeit im Erläuterungsbericht zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes formulierten Planungsziele.“

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird

## 215. Änderung des Flächennutzungsplanes



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Änderungsbereiches

gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

## Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 728/N

### II Bebauungsplan Nr. 728/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Stadtbezirk Nord – Rönneker, Gebiet südlich und westlich des Ortsteiles Rönneker (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548):

1. Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 728/N (Deckblatt zu den Bebauungsplänen M Nr. 272 und 453/II) mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

#### Planungsziel:

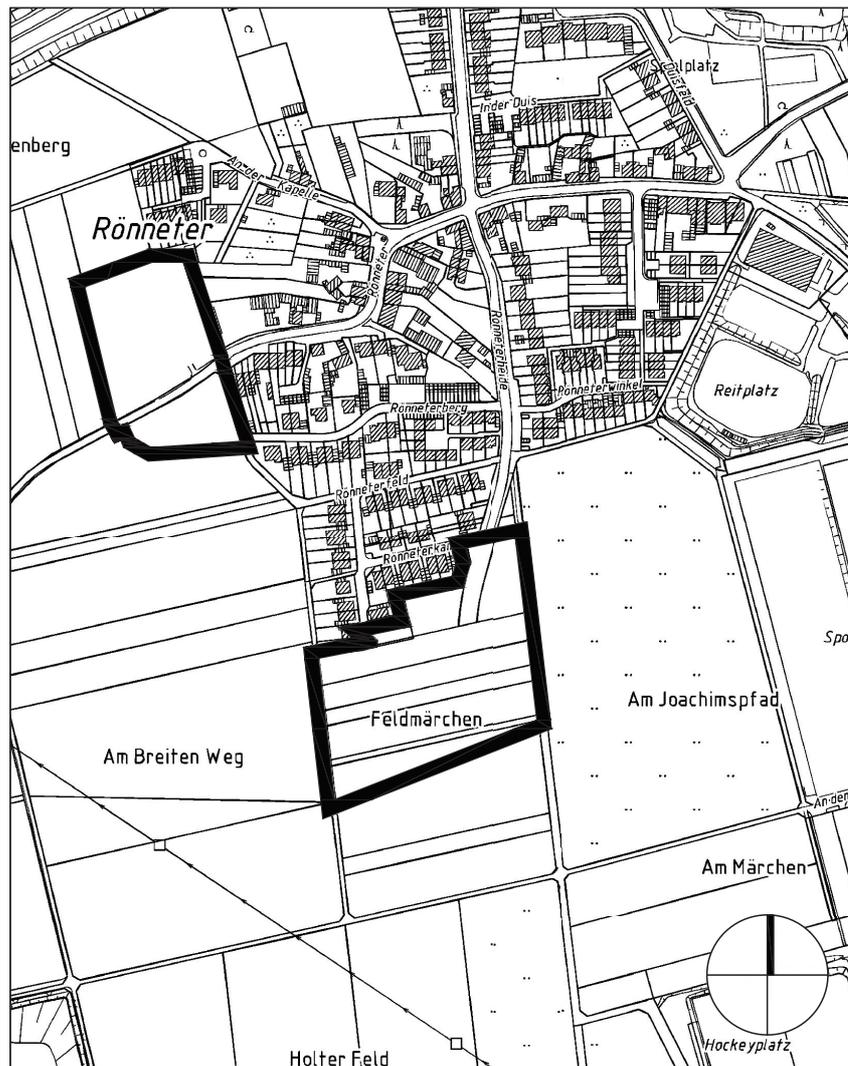
Arrondierung der Ortschaft Rönneker im Rahmen der städtebaulichen Neuordnung des Bereiches westlich von Rönneker.

2. Die Bebauungspläne M Nr. 272 und 453/II aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 728/N betroffen werden.“

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Zu diesem Bebauungsplan sind zudem die folgenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen verfügbar und liegen aus:

- „Prognose der Geruchsstoffemissionssituation am Standort einer geplanten Bebauung in Mönchengladbach, Stadtbezirk Nord, Rönneker im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 728/N resultierend aus den Emissionen eines landwirtschaftlichen Betriebes“, ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Mönchengladbach, 6. September 2013
- „BP 728-N Gebiet südwestlich und nordwestlich des Ortsteils Rönneker – Verkehrsbelastungen für lärmtechnische Berechnungen und lärmtechnische Berechnung“, Fachbereich Stadtentwicklung und Planung – Abteilung Verkehrsplanung – der Stadt Mönchengladbach, Mönchengladbach, 05.08.2013
- „Rönneker in 41068 Mönchengladbach-Rönneker im Bereich BP 728/N



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Plangebietes

(ehemalige Polizeikaserne) – Kurzstellungnahme zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen mit Angaben zur Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden“ (G 544/13), IBL Laermann GmbH – Institut für Baustoffprüfung und Beratung, Mönchengladbach, 28.10.2013

### III Bebauungsplan Nr. 725/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Stadtbezirk Nord – Windberg, Gebiet zwischen Peter-Nonnenmühlen-Allee, Schürenweg, Rembrandtstraße und Zum Bunten Garten (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548):

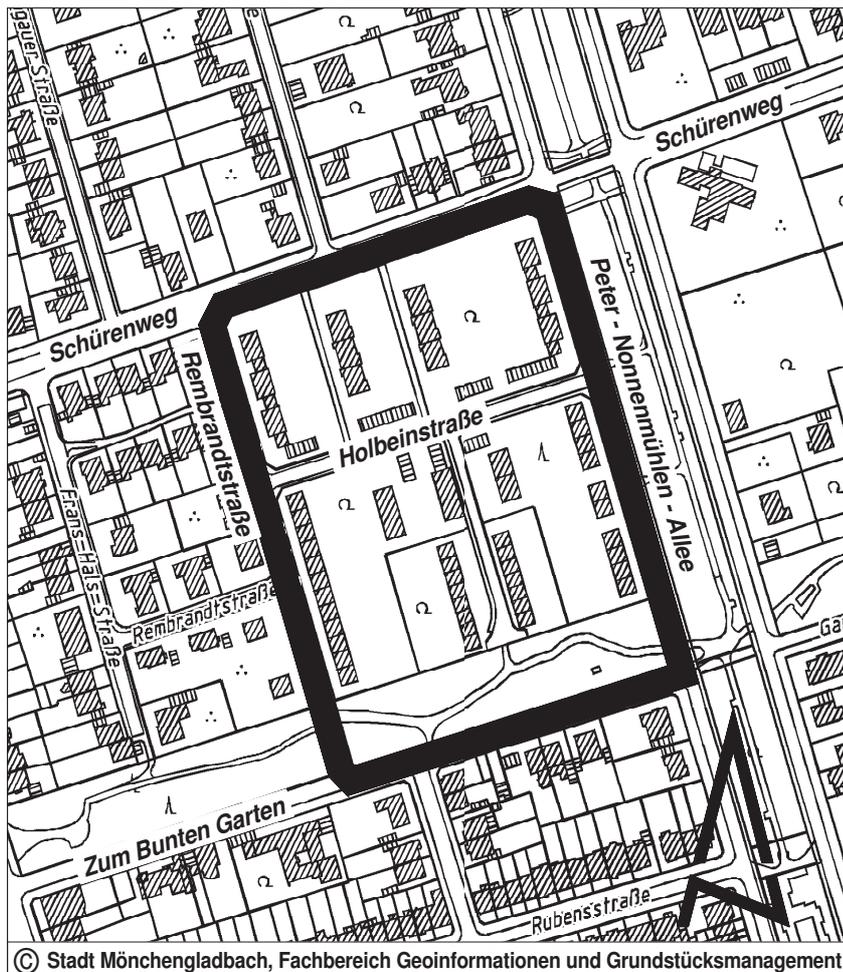
1. Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 725/N mit folgenden Änderungen
  - Festsetzung von vier statt drei Baufeldern am Schürenweg,
  - Festsetzung von drei statt der beiden mittleren großen Baufelder nördlich der Holbeinstraße,
  - Festsetzung von Einzel- und Doppelhäusern in den beiden Baufeldern westlich und östlich des südlichen, von Nord nach Süd verlaufenden Teils der Holbeinstraße,

mit der Begründung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

#### Planungsziele:

Lenkung der städtebaulichen Entwicklung innerhalb des o.g. Geltungsbereiches im Sinne der Auf-

# Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 725/N



## Abgrenzung des Gebietes

wertung des Wohnstandortes unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen.

2. Den Fluchtlinienplan A 426 aufzuheben, soweit dieser durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 725/N betroffen wird.“

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Zu diesem Bebauungsplan sind zudem die folgenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen verfügbar und liegen aus:

- o Geotechnischer Bericht mit umwelttechnischer Bewertung, Wohnbebauung Zum Bunten Garten, 41063 Mönchengladbach, Umwelt&BaugrundConsult, Overath, Januar 2013
- o Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 725/N in Mönchengladbach, Krudewig IngenieurPlan

GmbH, Mönchengladbach, Juli 2013

- o Voruntersuchung zum Entwässerungskonzept der Erschließung des B-Plangebietes Nr. 725/N in Mönchengladbach, KrudewigIngenieur-Plan GmbH, Mönchengladbach, Februar 2013
- o Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen aus dem Straßenverkehr zum Bauvorhaben „Bunter Garten“ in Mönchengladbach, ADU cologne, Mönchengladbach, Juli 2013

### Bekanntmachungsanordnung

Die Entwürfe der vorgenannten Bauleitpläne werden mit den Entwürfen der Begründungen in der Zeit vom 10.03.2014 bis einschließlich 09.04.2014 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, im Foyer des III. Obergeschosses, in den Zeiten

Montag bis Mittwoch  
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Donnerstag  
von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr

und Freitag  
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

gemäß §§ 3 Abs. 2 bzw. 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt.

Auch können die Entwürfe während der Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Mönchengladbach (<http://www.moenchengladbach.de> <Planen & Bauen> <Bauleitplanung> <Aktuelle Planungen im Verfahren>) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung Stellungnahmen abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplans ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Hinweis** gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

**Hinweis** gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes

und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

**Hinweis** gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 26.02.2014

Norbert B u d e  
Oberbürgermeister

## **Wahlbekanntmachung**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach am 25. Mai 2014**

Gemäß § 10 Abs. 1 der „Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach“ vom 20.02.2014 fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl der 16 Mitglieder

des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach am 25. Mai 2014 einzureichen.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürgern (Wählergruppen) sowie einzelne Wahlberechtigte oder Bürger (Einzelbewerber) der Stadt Mönchengladbach. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden.

Als Bewerber benannt werden kann jede wählbare Person im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Wahlordnung

- 1. in einem Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe oder
  - 2. als Einzelbewerber auf eigenen Vorschlag oder Vorschlag einzelner Wahlberechtigter,
- die ihre Zustimmung oder Erklärung schriftlich und unwiderruflich hierzu gegeben und versichert hat, dass sie die Grundwerte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland achtet.

Jeder Listenvorschlag muss die Erklärung der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe enthalten, dass sie

- 1. die Grundwerte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland achtet,
  - 2. einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt,
  - 3. keine in der Bundesrepublik Deutschland verbotene Vereinigung bildet.
- Die unterzeichnenden Mitglieder der Leitung der Gruppe haben gegenüber dem Wahlleiter zu versichern, dass
- 4. die Wahl zur Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung und nur unter wahlberechtigten Mitgliedern im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Wahlordnung durchgeführt worden ist,
  - 5. die Reihenfolge der im Listenwahlvorschlag aufgeführten Bewerber dem Abstimmungsergebnis entspricht.

Auf Einzelbewerber finden die genannten Vorschriften sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bildung einer verbotenen Vereinigung die Zugehörigkeit tritt.

Soweit gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung Stellvertreter benannt werden, müssen diese die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die Bewerber. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher

den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Fall seines Ausscheidens ersetzen kann.

Der Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift Name des Wahlvorschlags, Nationalität oder Staatsangehörigkeit, Vorname und Familienname, Geburtsdatum, Beruf oder Stand und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers enthalten. Aus dem Wahlvorschlag muss durch einen Nationalitätencode ersichtlich sein, für welche Nationalitäteninteressen der Wahlvorschlag an der Wahl teilnimmt.

Eingereicht werden kann

- 1. ein Wahlvorschlag, der sich zur Interessenvertretung einer einzelnen ausländischen Nationalität im Sinne der Staatsbürgerschaft bekennt. Er muss als Nationalitätencode auf dem Wahlvorschlag/auf dem Stimmzettel die Buchstaben des internationalen Kfz-Kennzeichens dieses ausländischen Staates führen;
- 2. ein Wahlvorschlag, der sich zur Interessenvertretung einer einzelnen ausländischen Volksgruppe ohne Bezug auf die Staatsbürgerschaft bekennt. Er muss als Nationalitätencode auf dem Wahlvorschlag/auf dem Stimmzettel den Buchstaben „X“ führen;
- 3. ein Wahlvorschlag, der sich zur Interessenvertretung mehrerer oder aller Ausländergruppen bekennt. Er muss auf dem Wahlvorschlag/auf dem Stimmzettel als Nationalitätencode die Buchstaben „MN“ (=multinational) führen.

Wahlvorschläge im Sinne der Nr. 1 dürfen nur durch Staatsangehörige des betreffenden Staates als Bewerber vertreten sein.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ (Mehrpersonen- oder Ein-Personen-Liste) oder als „Einzelbewerber“ erkennbar und mit dem Namen des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt ein eigener Name, tritt ersatzweise der Familienname des ersten Bewerbers an die Stelle des Wahlvorschlagsnamens. Bei Wahlvorschlägen im Sinne von Nr. 2 muss aus dem Wahlvorschlagsnamen eindeutig hervorgehen, welche Volksgruppe der Wahlvorschlag vertreten will. Multinationale Wahlvorschläge nach Nr. 3 dürfen im Wahlvorschlagsnamen nicht die Bezeichnung eines einzelnen Staates, einer einzelnen Nationalität oder einer einzelnen Volksgruppe enthalten.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten eigenhändig schriftlich unterstützt werden. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterzeichner sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.

Bewerber dürfen den sie selbst betreffenden Wahlvorschlag nicht unterstützen. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die bei der unten bezeichneten Stelle bereit liegen.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 07.04.2014, 18.00 Uhr, beim Fachbereich Bürgerservice, Abt. Wahlen, der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Eingang F, Markt 11, Zimmer 145, 41236 Mönchengladbach, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit

der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge vor und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

Mönchengladbach, den 25.02.2014

Norbert Bude



Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service · Weierstraße 21 · 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · 2757 · ISSN 0934 - 8964 -

Stadt Mönchengladbach, Weierstr. 21, 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2524. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

---